

bestimmenden Pflasterseker gut und tüchtig wieder herzustellen.

Die Verpflichtung zu Wiederherstellung der Oberfläche der Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze trifft den Bauunternehmer auch bei ungepflastertem Terrain.

### §. 21.

#### Herabwerfen des Bauschuttes.

Der Bauschutt darf auf öffentliche Wege oder Plätze nicht herunter geworfen werden, sondern ist auf solche hinabzutragen oder im Innern der Gebäude in Schloten herabzulassen.

### §. 22.

#### Vorsichtsmaaßregeln.

Bei allen Bauen und Reparaturen ist sorgfältige Vorkehrung zu treffen, daß nicht auf irgend eine Weise Jemand beschädigt werde.

Insbefondere sind bei Dachumdeckungen und Dachreparaturen, wenn das betreffende Gebäude zwei Stock hoch (einschließlich des Erdgeschosses) oder höher ist, Schutzgerüste oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe zu bringen.

In jedem Falle sind Latten oder Stangen als Warnungszeichen an die Gebäude zu lehnen.

Baupläze mit offenen (Grund) Baugruben in Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen sind mit Barrieren oder Bretterwänden zu sichern.

Auch hat der Bauunternehmer oder Eigenthümer des Grundstücks den Bauplaz, insoweit hierbei Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erleuchten.

### §. 23.

#### Absteifung der Nachbargebäude.

Bei Ausführung von Bauten neben bereits bestehenden Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, insoweit dies nöthig ist, gehörig abzusteißen und überhaupt so zu bauen, daß dem Nachbar auf keine Weise ein irgend vermeidlicher Schade zugefügt werde.